

**KatS-Dv 200**

**Der Bergungszug**

Ausgabe 1989

Hiermit wird die KatS-Dv 200 „Der Bergungszug“, Ausgabe 1989 erlassen.  
Gleichzeitig werden die

- KatS-Dv 200 „Der Bergungszug“, Ausgabe 1985 und
- LSHD-Dv 201 „Die Bergungsbereitschaft“, Ausgabe 1966,

außer Kraft gesetzt.

Der Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bundesamt für Zivilschutz  
Im Auftrag  
gez. M e n z e l  
(Regierungsdirektor)

## **Vorbemerkung**

Die KatS-Dv 200 „Der Bergungszug“ enthält die Grundsätze für die Führung und den Einsatz des Bergungszuges unter Berücksichtigung der KatS-Dv 100 „Führung und Einsatz“.

Die Vorschrift besteht aus den Teilen A und B.

Der Teil A enthält die Beschreibung der Grund- und Sonderfunktionen sowie die Einsatzgrundsätze, die bei allen oder beim überwiegenden Teil der Einheiten der Fachdienste vergleichbar sind.

Der Teil B enthält die fachspezifischen Regelungen des Bergungszuges. Weitere Vorschriften und Leitfäden des Bergungsdienstes für

- die Handhabung der Ausstattung,
- die Ausbildung und
- den Einsatz in besonderen Fällen

ergänzen die KatS-Dv 200.

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Grundsätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage anzuwenden. Ihre starre Anwendung kann im Einzelfall nachteilig sein.



# Inhaltsverzeichnis

## Teil A

	Seite
<b>1 Allgemeines</b> . . . . .	9
1.1 <b>Grundfunktionen</b> . . . . .	9
1.1.1 Der Zugführer . . . . .	9
1.1.2 Der Zugtruppführer . . . . .	10
1.1.3 Der Gruppenführer . . . . .	11
1.1.4 Der Truppführer . . . . .	11
1.1.5 Der Helfer . . . . .	11
1.2 <b>Sonderfunktionen</b> . . . . .	11
1.2.1 Der Sprechfunker . . . . .	12
1.2.2 Der Sanitätshelfer . . . . .	12
1.2.3 Der ABC-Helfer . . . . .	12
1.2.4 Der Melder . . . . .	13
1.2.5 Der Kraftfahrer . . . . .	13
1.2.6 Der Atemschutzgeräteträger . . . . .	13
<b>2 Führung und Einsatz</b> . . . . .	15
2.1 <b>Allgemeines</b> . . . . .	15
2.2 <b>Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft</b> . . . . .	15
2.3 <b>Ablauf des Einsatzes</b> . . . . .	15
2.3.1 Erkundung – Lagefeststellung – . . . . .	15
2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf . . . . .	16
2.3.3 Befehlsstellen . . . . .	16
2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge . . . . .	16
2.3.5 Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung . . . . .	17
2.3.6 Einsatz der Atemschutzgeräteträger . . . . .	17
2.4 <b>Beenden des Einsatzes</b> . . . . .	17
2.5 <b>Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft</b> . . . . .	18
<b>3 Versorgung des Zuges</b> . . . . .	19
3.1 <b>Allgemeines</b> . . . . .	19
3.2 <b>Versorgungsmeldungen</b> . . . . .	19

## Teil B

<b>4 Allgemeine Grundlagen</b> . . . . .	23
4.1 <b>Aufgaben des Bergungszuges</b> . . . . .	23
4.2 <b>Stärke und Gliederung des Bergungszuges</b> . . . . .	24
4.3 <b>Ausstattung des Bergungszuges</b> . . . . .	24
4.4 <b>Einsatzwert und Kräftebedarf</b> . . . . .	24
4.5 <b>Aufgabenbeschreibungen der Sonderfunktionen</b> . . . . .	24
4.5.1 Der Gerätewart . . . . .	24
4.5.2 Der Sprengberechtigte . . . . .	25

	Seite
4.5.3 Der Sprenghelfer . . . . .	26
4.5.4 Der Schlauchbootführer . . . . .	26
4.5.5 Der Bootsführer „Mehrzweckboot“ . . . . .	26
4.5.6 Der Bergungsräumgeräteführer . . . . .	27
<b>5 Führung und Einsatz des Bergungszuges . . . . .</b>	<b>29</b>
5.1 <b>Allgemeines . . . . .</b>	<b>29</b>
5.2 <b>Herstellen der Einsatzbereitschaft . . . . .</b>	<b>29</b>
5.3 <b>Ablauf des Einsatzes . . . . .</b>	<b>29</b>
5.3.1 Erkundung – Lagefeststellung – . . . . .	29
5.3.2 Führen der Bergungsliste . . . . .	30
5.3.3 Ordnung des Einsatzraumes . . . . .	30
5.3.4 Einsatzformen . . . . .	30
5.3.5 Platz der Gruppenführer . . . . .	34
5.3.6 Standorte der Einsatzfahrzeuge . . . . .	34
5.3.7 Ablagen . . . . .	35
5.4 <b>Entwicklung des Bergungseinsatzes . . . . .</b>	<b>35</b>
5.5 <b>Einsatz der Bergungsräumgruppe . . . . .</b>	<b>36</b>
5.6 <b>Registrierung . . . . .</b>	<b>36</b>
5.7 <b>Verbleib von Wertsachen . . . . .</b>	<b>37</b>

## **Anhang**

- Anlage 1:** Auszug aus der STAN Nr. 021 „Der Bergungszug“
- Anlage 2:** Einsatztagebuch (Muster)
- Anlage 3:** Strahlenbelastungsliste
- Anlage 4:** Anhängekarte für Verletzte/Kranke
- Anlage 5:** Abschlußmeldung
- Anlage 6:** Bergungsliste
- Anlage 7:** Abkürzungen im Bergungsdienst
- Anlage 8:** Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Bergungsdienst

# Teil A





## 1 Allgemeines

Der Katastrophenschutz umfaßt Fachdienste mit Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden auch im Verteidigungsfall (V-Fall) wahrnehmen. Außerdem verfügt er über Einheiten und Einrichtungen der Führung.

In der Regel ist die taktische Einheit der Zug, der sich grundsätzlich in Teileinheiten – Gruppen/Trupps – gliedert. Gruppen und Trupps können nach Nr. 14, Abs. 1 und 2 KatS-Organisation-VwV ebenfalls taktische Einheiten sein. Darüber hinaus können aus mehreren Zügen des gleichen Fachdienstes Bereitschaften gebildet werden (Nr. 14, Abs. 3 KatS-Organisation-VwV).

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind in den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) zusammengefaßt (siehe Teil B, Abschnitt 4 und Anlage 1).

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbständig aus.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten zur Unterstützung anderer Fachdienste im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

### 1.1 Grundfunktionen

Im folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert.

Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch insgesamt verantwortlich. Bei allen Entscheidungen haben sie die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu berücksichtigen und die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

#### 1.1.1 Der Zugführer

Der Zugführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seines Zuges und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis. Der Vertreter des Zugführers ist der Zugtruppführer.

Im Einsatz ist er der übergeordneten Führungsstelle (z. B. Bereitschaft, Einsatz-Abschnitt, Technische Einsatzleitung, Abschnitts-Führungsstelle, Stab HVB) unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen übergehen.

Soweit Bereitschaften gebildet werden, bleibt der Zugführer für den Einsatz seiner Einheit verantwortlich.

Im übrigen ist der Zugführer der jeweiligen Organisation, der seine Einheit angehört, und dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) des Kreises/der kreisfreien Stadt (bei Regieeinheiten nur dem HVB) gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer,
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollzähligkeit der zugewiesenen Ausstattung.

Der Zugführer sorgt für die **Ausbildung** der Helfer seines Zuges entsprechend den Vorschriften und den für die Ausbildung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- Unterführer und Helfer auf ihre Eignung beurteilt und Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht.

Der Zugführer hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die **materielle Einsatzbereitschaft** seines Zuges jederzeit sicherzustellen. Schäden und Verluste hat er zu melden. Auf Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen hat er hinzuwirken.

Der Zugführer ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit übertragenen **Einsatzaufgaben**, indem er insbesondere

- die Alarmierung seines Zuges gemäß Alarmplan sicherstellt,
- die Einsatzbereitschaft des Zuges feststellt und meldet,
- den zugewiesenen Einsatzraum erkundet oder erkunden läßt,
- im zugewiesenen Einsatzraum seine Einheit fachgerecht einsetzt,
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten zum Zweck des Zusammenwirkens im Einsatzraum aufnimmt,
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet.

### 1.1.2 Der Zugtruppführer

Der Zugtruppführer ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Zugtruppführer ist zuständig für die Versorgung des Zuges und für die Ausbildung der Helfer des Zugtrupps. Er nimmt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Führen der Anwesenheitsliste, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Er unterstützt den Zugführer bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der **Ausbildung** des Zuges sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Instandhaltung der **Ausstattung**.

Im **Einsatz** unterstützt er den Zugführer und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Zugtrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstelle des Zuges einrichtet und betreibt,
- das Einsatztagebuch des Zuges führt (siehe Anlage 2),
- die Strahlenbelastung der Helfer überwacht und darüber eine Liste führt (siehe Anlage 3),
- den Einsatz mit umluftunabhängigem Atemschutz koordiniert,
- die Versorgungsgüter für den Zug anfordert und ihre Verteilung regelt.

### 1.1.3 Der Gruppenführer

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch einen Truppführer seiner Gruppe vertreten. Dem Zugführer gegenüber ist der Gruppenführer verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe.

Der Gruppenführer bereitet die **Ausbildung** seiner Gruppe vor und führt sie durch. Er unterstützt den Zugführer beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen des Zuges und schlägt ihm Helfer für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der **Ausstattung** seiner Gruppe.

Im **Einsatz** ist der Gruppenführer dem Zugführer für den Einsatz seiner Gruppe verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt,
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes erkundet oder erkunden läßt,
- die Gruppe im Einsatz führt,
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften an der Einsatzstelle/Schadenstelle sicherstellt,
- die Verbindung zur Befehlsstelle des Zuges aufrechterhält,
- ggf. beim Zugführer zusätzliche Kräfte und Material anfordert.

### 1.1.4 Der Truppführer

Der Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seines Trupps. Er schlägt einen geeigneten Helfer des Trupps als seinen Vertreter vor. Er führt seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer, den er dabei unterstützt.

### 1.1.5 Der Helfer

Die Helfer sind in Gruppen oder Trupps zusammengefaßt und dem jeweiligen Unterführer unterstellt. Jeder Helfer ist verantwortlich insbesondere für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Ausstattung.

Im **Einsatz** führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht aus.

## 1.2 Sonderfunktionen

Zu den Sonderfunktionen, die sich bei der Mehrzahl der Einheiten und Einrichtungen wiederholen, zählen

- Sprechfunker,
- Sanitätshelfer,
- ABC-Helfer,
- Melder,
- Kraftfahrer und
- Atemschutzgeräteträger.

Auf den jeweiligen Fachdienst bezogene Sonderfunktionen sind im Teil B, Kapitel 4.5, dieser Vorschrift aufgeführt.

### 1.2.1 Der Sprechfunker

Der Sprechfunker untersteht dem Zugtruppführer. Fachlich untersteht er der Betriebsleitung des Funkverkehrskreises.

In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunkanlage verantwortlich,
- stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit/Teileinheit über Funk und ggf. über Fernsprecher sicher,
- meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit/Teileinheit der übergeordneten Führungsstelle,
- setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter,
- führt die für den Sprechfunkbetrieb erforderlichen Unterlagen,
- wartet und pflegt die Sprechfunkanlage und veranlaßt bei Störungen im Gerät die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

### 1.2.2 Der Sanitätshelfer

Der Sanitätshelfer untersteht dem Gruppenführer seiner Teileinheit. In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat jeder Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft seiner Sanitätsausstattung verantwortlich,
- wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung,
- leistet Erste Hilfe innerhalb der Einheit und koordiniert Erste-Hilfe-Maßnahmen an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung durch Anhängkarte für Verletzte/Kranke (siehe Anlage 4),
- richtet ggf. Verletztenablagen ein,
- leitet erste Maßnahmen gegen die Wirkung von ABC-Kampfmitteln ein.

### 1.2.3 Der ABC-Helfer

Der ABC-Helfer ist bei AC-Einsatz dem Zugführer fachtechnisch unterstellt. In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der ABC-Helfer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der ABC-Ausstattung des Zuges verantwortlich,
- unterstützt die ABC-Ausbildung der Helfer des Zuges,
- stellt ABC-Gefahren fest,
- berät den Zugführer bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeugen vor ABC-Gefahren,
- führt die behelfsmäßige Dekontamination durch,
- führt Wetterhilfsbeobachtungen durch.

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind vom Zugführer zu regeln.

#### 1.2.4 **Der Melder**

Der Melder ist dem Zugtruppführer unterstellt. In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – sorgt für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie für die Instandhaltung seines Kraffrades,
- überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge),
- übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

#### 1.2.5 **Der Krafffahrer**

Der Krafffahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der auch das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Krafffahrer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtenbuch,
- führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 (Wartung und Pflege) am Krafftfahrzeug und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel, die darüber hinausgehen,
- meldet seinem Vorgesetzten die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges und des verlasteten Gerätes.

Sofern für ein Fahrzeug nach STAN kein Gerätewart/Maschinist vorgesehen ist, ist der Krafffahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich, bedient die am Fahrzeug angebauten Aggregate und führt die entsprechenden Nachweise.

Der Krafffahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

#### 1.2.6 **Der Atemschutzgeräteträger**

Besondere Gefahrenlagen können den Einsatz des Atemschutzgeräteträgers mit umluftunabhängigem Atemschutz erforderlich machen. Im Rahmen der **Einsatzvorbereitungen** und im **Einsatz** hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – überprüft die Einsatzbereitschaft des Atemschutzgerätes,
- kontrolliert den Luftvorrat,
- dringt in sauerstoffarme oder durch Gase und Dämpfe vergiftete Räume ein und führt Bergungsarbeiten aus,
- sorgt nach Einsatzende für das Desinfizieren des Lungenautomaten und führt Pflegearbeiten am Atemschutzgerät aus.

Einschränkungen seiner Tauglichkeit (auch eine vorübergehende) hat er seinem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.



## 2 Führung und Einsatz

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Führung des Bergungszuges ist die KatS-Dv 100 „Führung und Einsatz“. Sie legt die Führungsgrundsätze im einzelnen fest und regelt gleichzeitig die Unterstellungsverhältnisse der Einheiten im Kreis/in der kreisfreien Stadt.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung größtmöglicher Sicherheit Rechnung zu tragen.

### 2.2 Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft

Grundlage der Alarmierung sind der Alarmplan des Kreises/der kreisfreien Stadt, der Organisation sowie die Alarmierungsunterlagen des Zuges. Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über

- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers),
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirensignale oder stille Alarmierung durch Alarmempfänger, Telefon oder Melder),
- Alarmwege (wer alarmiert wen?),
- Sammelplatz (z. B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert zu melden.

Auf Weisung des Stabes HVB hat der Zugführer – ggf. seine Organisation – für die rechtzeitige Übernahme der für seinen Zug beordneten Fahrzeuge zu sorgen und unverzüglich die Verlastung der dafür vorgesehenen Ausstattung sicherzustellen.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft des Zuges mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke des Zuges (siehe Teil B, Kapitel 5.2) erreicht, ist die hergestellte Einsatzbereitschaft zu melden. Der Zugführer regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

### 2.3 Ablauf des Einsatzes

Der Zug kann aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum (von der übergeordneten Führungsstelle festgelegter Raum) eingesetzt werden.

Der Abmarsch und das Eintreffen des Zuges im Einsatzraum sind zu melden. Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum erhält der Zugführer den Einsatzbefehl.

#### 2.3.1 Erkundung – Lagefeststellung –

Der Zugführer hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Reichen jedoch zu Beginn des Einsatzes die Lagekenntnisse für die Einsatzplanung des Zugführers aus, kann er die daraus resultierenden Maßnahmen sofort veranlassen.

Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z. B. nichtdetonierte Angriffsmittel, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

### 2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf

Der Einsatzwert einer Einheit wird bestimmt durch den **Zustand der Einheit** wie z. B.

- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führungskräfte,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,
- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychologische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die **Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage** wie z. B.

- Zerstörungsgrad, Größenordnung,
- Anzahl der betroffenen Personen (Vermißte, Verletzte, Verschüttete),
- akute Gefahren,
- ABC-Lage,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfe-Unterstützung),
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tageszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte für die Durchführung des Auftrages nicht aus, sind bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zusätzliche Kräfte anzufordern.

### 2.3.3 Befehlsstellen

Der Zugführer meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle, orientiert seine eigenen Unterführer sowie benachbarte Einheiten. Verläßt er seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Unterführer.

### 2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Zu- und Abfahrten freihalten.
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können.
- Den Einsatz auch anderer Einheiten/Teileinheiten nicht behindern.



- Wasserhydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen freihalten.
- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich, z. B. im Trümmerschatten angeschlagener oder teilzusammengebrochener Gebäude oder Bauwerke, abstellen.
- Fahrzeuge vor Hitze schützen.
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereich absichern.

### 2.3.5 Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung

Freiwillige können zur Unterstützung der Einheiten beim Einsatz mitwirken. Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, daß

- sie für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen.

Hilfskräfte sind den Gruppen oder Trupps zuzuordnen und unterstützen deren Arbeiten. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.

### 2.3.6 Einsatz der Atemschutzgeräteträger

Einsatzstellen, bei denen Sauerstoffmangel besteht (z. B. durch Brände), hohe Schadstoffkonzentrationen zu befürchten sind (z. B. „Nester“, Räume, Schächte) oder in denen sich Schadstoffe befinden, die durch Filter nicht absorbierbar sind (z. B. nitrose Gase), dürfen nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät betreten werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefährdungsbereiches anzulegen.
- In den Gefährdungsbereich ist truppweise (mindestens 1 Unterführer und 1 Helfer) vorzugehen. Dieser Trupp bleibt während des Einsatzes zusammen und tritt auch gemeinsam den Rückweg an.
- Bei Einsatzstellen, die nur durch einen Helfer begehbar sind (z. B. enge Räume bzw. Schächte) ist der eindringende Helfer mit einer Sicherungsleine zu sichern, die von einem zweiten Helfer zu führen ist.
- Bei unübersichtlichen Einsatzstellen ist ein Rettungstrupp, der ebenfalls mit umluftunabhängigem Atemschutz versehen ist, zum sofortigen Einsatz bereitzustellen.

## 2.4 Beenden des Einsatzes

Die **Erfüllung des Auftrages** ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des Zuges.

Hält der Zugführer eine **Ablösung** seines Zuges oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Die Art und Weise der Ablösung regelt der Stab HVB. Der Zugführer darf den Einsatz nicht abbrechen, wenn eine zugesagte Ablösung oder eine ausreichende Versorgung nicht gegeben ist.

Damit durch die Ablösung keine Verzögerung des Einsatzablaufes eintritt, übernimmt die ablösende Einheit/Teileinheit das in der Schadenstelle eingebaute Gerät. Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der abgelösten Einheit/Teileinheit übernimmt diese von der ablösenden Einheit/Teileinheit das Gerät, das sie an der Schadenstelle zurückläßt.

Das **Abbrechen** des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko zum Einsatzerfolg in einem krasen Mißverhältnis steht, kann diese Entscheidung vom Zugführer oder von den Unterführern getroffen werden. Sie haben ihre Maßnahme unverzüglich zu melden.

Der Zugführer hat den Einsatz abzubrechen, wenn die aufgenommene Strahlendosis die vorgegebene Einsatzdosis (siehe KatS-Dv 140, Kapitel 4.1 – Umkehrdosis\*) erreicht hat.

## 2.5 **Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach Beendigung des Einsatzes ist die personelle und materielle Vollständigkeit/Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlußmeldung (siehe Anlage 5) ist zu übermitteln.

Danach sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft des Zuges wieder herzustellen. Weitere Anordnungen der übergeordneten Führungsstelle sind abzuwarten.

---

\*) Die **Einsatzdosis** gibt den Wert der Personendosis an, die während des gesamten Einsatzes aufgenommen werden darf.

Die **Umkehrdosisleistung** ist der Dosisleistungswert, bei dessen Erreichen ein Erkundungsauftrag, der ein weiteres Eindringen in stärker kontaminiertes Gebiet erfordert, abzubrechen ist.

### **3 Versorgung des Zuges**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Versorgung des Zuges wird von der übergeordneten Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.

Auch Versorgungsgüter, die nicht in die STAN des Bergungszuges aufgenommen sind, jedoch zur Durchführung eines Einsatzes benötigt werden, stellt der Stab HVB auf Anforderung zur Verfügung.

Für die Versorgung des Zuges ist der Zugführer verantwortlich; er wird bei der Durchführung vom Zugtruppführer unterstützt. Dieser hat die Verpflegungsstärke, den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

#### **3.2 Versorgungsmeldungen**

Die Gruppenführer melden formlos dem Zugtruppführer

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.



# Teil B



## 4 Allgemeine Grundlagen

### 4.1 Aufgaben des Bergungszuges

Die taktische Einheit des Bergungsdienstes ist der Bergungszug. Er rettet Menschen und birgt Tiere und Sachen aus Gefahrenlagen einschließlich Wassergefahren. Seine Aufgaben sind insbesondere

bei **Schäden an Bauwerken:**

- Überwinden von Hindernissen,
- Beseitigen von Trümmern oder Trümmerteilen,
- Orten verschütteter Personen,
- Eindringen in Trümmer und Freilegen verschütteter Personen,
- Leisten Erster Hilfe,
- Transport von Personen aus dem Gefahrenbereich,
- Sichern einsturzgefährdeter Bauwerke oder Bauwerkteile,
- Niederlegen einsturzgefährdeter Bauwerke oder Bauwerkteile,
- Absichern des Gefahrenbereiches und ggf. Beseitigen akuter Gefahren,
- Bergen von Sachwerten,

bei **Gefahren durch Wasser:**

- Transport betroffener Personen, Hilfskräften, Gerät, Material und Sachwerten mit Wasserfahrzeugen oder Behelfsübersetzmitteln,
- Verstärken von Dämmen und Deichen,
- Schließen von Bruchstellen in Dämmen und Deichen,
- Beseitigen von Treibgut vor Übergängen oder Durchlässen an Gewässern,
- Beseitigen von Treibeis oder Eisstaus,
- Ausheben von Abflußgräben,

beim **behelfsmäßigen Herrichten von Wegen und Straßen:**

- Befahrbarmachen zerstörter Wege und Straßen,
- Herstellen von Behelfswegen und -straßen,
- Befahrbarmachen von Trümmern,

beim **behelfsmäßigen Herrichten von Übergängen:**

- Ausbessern von Fahrbahndecken,
- Ausbessern oder Verstärken von Unterstützungen und Auflagern,
- Bau von Behelfsübergängen,
- Herrichten von An- und Abfahrten,

beim **Durchführen unaufschiebbarer Sicherungsarbeiten:**

- Abstützen oder Aussteifen einsturzgefährdeter Bauwerke oder Bauwerkteile,
- Niederlegen einsturzgefährdeter Bauwerke oder Bauwerkteile,
- Absperren von Gefahrenstellen,

bei **A- und C-Lagen:**

- Feststellen, Melden und Kennzeichnen von Kontaminationen,
- behelfsmäßige Dekontamination.

#### 4.2 **Stärke und Gliederung des Bergungszuges**

Stärke und Gliederung des Bergungszuges sind in der STAN Nr. 021 (siehe Anlage 1) aufgeführt. Er gliedert sich in die Teileinheiten

- 1 Zugtrupp
- 2 Bergungsgruppen
- 1 Gerätegruppe.

Bei einem Teil der Bergungszüge besteht zusätzlich

- 1 Bergungsräumgruppe

Die Gruppen gliedern sich in je 2 Trupps.

#### 4.3 **Ausstattung des Bergungszuges**

Die Ausstattung des Bergungszuges ist ebenfalls in der STAN Nr. 021 (siehe Anlage 1) aufgeführt. Sie unterscheidet

- Grundausrüstung (für jeden Bergungszug),
- Sonderausstattung (für besondere Bedrohungslagen).

Dem Bergungszug stehen generell für den Helfer- und Ausstattungs-transport je Bergungsgruppe ein Mannschaftskraftwagen (MKW) und der Gerätegruppe ein Gerätekraftwagen (GKW) zur Verfügung.

Zu den Sonderausstattungen gehören Schlauchboot, Mehrzweckboot und die Sprengausstattung.

Zugtrupp-Kraftfahrzeug, Krad, Lastkraftwagen, Kipper und Druckluf-ferzeuger sowie das Rohrbaugerüst werden beordert.

Die Bergungsräumgruppe ist mit einem Kombi, einem Kipper mit Druck-luf-ferzeuger und zwei Baggern ausgestattet, die bis auf einen Bagger sämtlich zu beordern sind.

#### 4.4 **Einsatzwert und Kräftebedarf**

Bezogen auf die Ziffer 2.3.2 im Teil A dieser Vorschrift sind die Grund-sätze der Kräftebedarfsermittlung für die speziellen Fachdienstaufgaben den jeweiligen Fachdienstvorschriften des Bergungsdienstes zu entneh-men.

#### 4.5 **Aufgabenbeschreibungen der Sonderfunktionen**

##### 4.5.1 **Der Gerätewart**

Die Aufgaben des Gerätewartes werden von den Kraftfahrern der Ber-gungs-, Geräte- und Bergungsräumgruppen wahrgenommen. Sie unter-stehen der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der auch die Ausstat-tung zugewiesen ist.

Der Gerätewart hat in der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** insbeson-der folgende Aufgaben:

- Er – ist für die Wartung und Pflege der Ausstattung seiner Teil-einheit verantwortlich,
- überprüft die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Ge-räteausstattung,



- stellt Mängel an Ausstattungsgegenständen fest und führt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Instandhaltungsarbeiten durch,
- führt die Verbrauchs-, Bestands- und Betriebsstundennachweise,
- überwacht Prüftermine; führt, soweit zuständig, Überprüfungen durch, meldet Prüftermine beim Gruppenführer an und führt die Prüfnachweise,
- erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und leitet diese an den Gruppenführer weiter,
- unterstützt auf Weisung des Gruppenführers die übrigen Gerätewarte des Zuges,
- unterweist Helfer in der Durchführung von Wartungsarbeiten,
- gibt das erforderliche Gerät an die Trupps und Helfer nach Weisung des Gruppenführers aus.

#### 4.5.2 Der Sprengberechtigte

Nach Erhalt des Sprengauftrages durch den Zugführer handelt der beauftragte Sprengberechtigte hinsichtlich technischer und fachlicher Ausführung der Sprengarbeiten in eigener Verantwortung.

Ihm werden der zweite Sprengberechtigte und die Sprenghelfer unterstellt. Sie bilden gemeinsam den Sprengtrupp.

In der **Einsatzvorbereitung** hat der Sprengberechtigte insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – schlägt geeignete Helfer für die Ausbildung zu Sprenghelfern vor und sorgt für Aus- und Fortbildung,
- überwacht die Prüftermine und veranlaßt die Überprüfung der Sprengausstattung,
- pflegt und wartet die Sprengausstattung des Bergungszuges und veranlaßt notwendige Reparaturen, Aussonderungen und Ersatzbeschaffungen,
- erstellt die Sprengunterlagen und sorgt für die Vorlage bei den zuständigen Behörden,
- ist für die rechtzeitige Anforderung von Sprengmitteln verantwortlich und sorgt ggf. für die Zwischenlagerung

Im **Einsatz** hat der Sprengberechtigte insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – erkundet das Sprengobjekt und erstellt den Sprengplan,
- bestimmt Umfang und Anbringung der Sprengladungen,
- hält die Sprengmittel unter Aufsicht oder unter Verschuß,
- erkundet Deckungsräume,
- bestimmt den Sicherheitsbereich und sorgt für die Räumung des Sprengbereiches,
- bestimmt die Absperrposten und weist diese in ihre Aufgaben ein,
- gibt die Sprengsignale,
- bedient die Zündmaschine,
- beseitigt Versager und
- meldet besondere Vorkommnisse dem Zugführer und/oder den zuständigen Behörden.

#### 4.5.3 Der Sprenghelfer

Der Sprenghelfer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – wirkt mit bei der Erkundung des Sprengobjektes,
- erstellt Laderäume anhand des Sprengplanes,
- fertigt Ladungen an, bringt sie ein und verdämmt sie,
- verbindet Sprengschnüre einschließlich der Zünder,
- bereitet Abdeckmaterial vor und bringt es an,
- zündet Pulverzündschnüre,
- transportiert Sprengmittel innerhalb des Sprengbereiches und bewacht sie,
- meldet dem Sprengberechtigten besondere Vorkommnisse oder Unregelmäßigkeiten.

#### 4.5.4 Der Schlauchbootführer

Bei zugewiesener Sonderausstattung W 1 sind 2 Helfer zum Führen des Schlauchbootes vorgesehen. Einer der Helfer wird zum Bootsführer (Steermann) bestimmt, der zweite Helfer wird ihm als Bootsmann (Anleger) unterstellt.

Beide Helfer haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie – sind für die Wartung, Pflege und Instandhaltung des Schlauchbootes sowie der Bootsausstattung verantwortlich,
- überprüfen die Einsatzbereitschaft des Schlauchbootes und der Bootsausstattung,
- erstellen Schaden- und Verlustmeldungen und leiten sie an den Gruppenführer weiter.

Der Bootsführer (Steermann) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für die auftragsgerechte Ausstattung und sichere Beladung des Schlauchbootes verantwortlich,
- weist überzusetzende Personen vor Beginn der Fahrt ihre Plätze im Schlauchboot zu,
- sorgt nach Beendigung des Einsatzes für das sichere Festlegen oder Verlasten des Schlauchbootes.

Der Bootsmann (Anleger)

- beobachtet während der Fahrt das Gewässer, insbesondere bei unsichtigem Wetter und bei Dunkelheit,
- bedient die Leinen beim Ab- und Anlegen.

#### 4.5.5 Der Bootsführer „Mehrzweckboot“

Bei zugewiesener Sonderausstattung W 2 sind jeweils 4 Helfer des Bergungszuges als Bootsführer und 2 Helfer als Bootsmann (Anleger) vorgesehen.

Der Bootsführer hat in der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – ist für die Wartung, Pflege und Instandhaltung des Außenbordmotors verantwortlich,
- überprüft die Einsatzbereitschaft des Mehrzweckbootes, des Außenbordmotors und der Bootsausstattung,
- führt den Verbrauchs- und Betriebsstundennachweis,
- wirkt mit bei der Instandhaltung des Außenbordmotors auf besondere Anforderung durch den Gerätewart,

- erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und leitet sie an den Gruppenführer weiter,
- sorgt für die auftragsgerechte Ausstattung und sichere Beladung seines Wasserfahrzeuges,
- weist den Bootsmann (Anleger) in seine Aufgaben ein,
- teilt die Mitfahrenden für besondere Aufgaben ein und weist jedem einzelnen vor Beginn der Fahrt seinen Platz im Wasserfahrzeug zu,
- sorgt nach Einsatzende für das sichere Festlegen oder Verlasten des Mehrzweckbootes bzw. der gesamten Ausstattung.

Der Bootsmann (Anleger) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – wirkt mit bei der Wartung, Pflege und Instandhaltung der gesamten W 2-Ausstattung,
- unterstützt den Bootsführer beim Ein- und Ausbau des Außenbordmotors,
- bedient die Leinen beim Ab- und Anlegen,
- setzt die vorgeschriebenen Lichter und Flaggen,
- lotet beim Fahren auf unbekanntem Gewässern und in Ufernähe die Wassertiefe,
- beobachtet das Gewässer, insbesondere bei unsichtigem Wetter und bei Dunkelheit,
- bedient beim Schleppen, Schieben oder Drücken eines anderen Wasserfahrzeuges die Leinen/Seile.

#### 4.5.6 Der Bergungsräumgeräteführer

Der Bergungsräumgeräteführer hat in der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – hat sinngemäß die Aufgaben des Gerätewartes (siehe Ziffer 4.5.1) durchzuführen,
- macht sich mit dem beorderten Gerät vertraut,
- führt mit seinem Bergungsräumgerät die ihm übertragenen Arbeiten durch.



## 5 Führung und Einsatz des Bergungszuges

### 5.1 Allgemeines

Innerhalb des Bergungszuges sind die Teileinheiten dem Zugführer unterstellt.

Der Zugführer kann aus zwingenden Gründen in Einzelfällen die Führungsorganisation nach einsatztaktischen Gesichtspunkten neu ordnen, indem er die Unterstellungsverhältnisse für bestimmte Maßnahmen ändert.

In Ausnahmefällen können Teileinheiten des Bergungszuges mit besonderem Auftrag oder für bestimmte Zeit unter Anordnung eines anderen Unterstellungsverhältnisses eingesetzt werden.

### 5.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Die Fahrzeuge des Bergungszuges stehen grundsätzlich mit verlasteter Grundausstattung einsatzbereit am Standort der Einheit.

Beim Einsatz des Bergungszuges aus der Alarmierung heraus ist – unbeschadet besonderer Lagen – die einsatzfähige Stärke erreicht, wenn die Gruppen aus

- 1 Unterführer,
- 1 Kraftfahrer und
- 2 Helfern

bestehen.

Die Sonderausstattung sowie Material wie z. B. Bauholz oder Sandsäcke sind zu verlasten, sofern sich die Notwendigkeit dazu aus dem Einsatzbefehl ergibt. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Sprengmitteln.

### 5.3 Ablauf des Einsatzes

#### 5.3.1 Erkundung – Lagefeststellung –

Für den Einsatz des Bergungszuges sind neben den allgemeinen Kenntnissen zur Lage weitere spezifische Feststellungen im zugewiesenen Einsatzraum erforderlich. Diese werden durch **eigene Erkundung** ermittelt. Insbesondere sind zu erkunden:

- Umfang und Anzahl der Schadenstellen (Zerstörungsform, Schadenelemente),
- Anzahl der Verschütteten und deren Lageorte (Verschüttungsgrad, Überlebenschancen, Verletzungsgrad),
- Schwerpunkte (Örtlichkeiten und Anzahl der zu rettenden Personen),
- akute Gefahren (äußere Einflüsse wie Wasser, Gas, Brand, Luftmangel),
- besondere Gefahrenstellen (Einsturzgefahr von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken, nichtdetonierte Angriffsmittel, zerstörte Straßen),
- vermutliche Weiterentwicklung der Schäden (Ausdehnungsrichtung und -geschwindigkeit, Witterungseinflüsse, zusätzlich auftretende Gefahren).

Im Bergungszug kann die Erkundung entweder durch die Unterführer der jeweiligen Teileinheit oder durch den Einsatz aller Helfer des Zuges durchgeführt werden. Dabei sind Erkundungstrupps zu bilden, die aus mindestens 2 Helfern bestehen müssen. Die Erkundungsergebnisse sind dem Zugführer, der übergeordneten Führungsstelle und ggf. benachbarten Einheiten zu übermitteln.

### 5.3.2 Führen der Bergungsliste

Aufgrund der Erkundungsergebnisse werden die betroffenen Personen in die Bergungsliste (siehe Anlage 6) eingetragen. Sie dient für die Dauer des Einsatzes als Soll/Ist-Vergleich, wird vom Gruppenführer geführt und ist während des Einsatzes laufend zu ergänzen.

Unsichere Angaben oder Vermutungen sind in der Liste mit einem Fragezeichen hervorzuheben.

Die Bergungsliste wird nach Beendigung des Einsatzes als Anlage zur Abschlußmeldung (siehe Anlage 5) dem Zugführer übergeben, bei Ablösung dem übernehmenden Einheits-/Teileinheitsführer.

### 5.3.3 Ordnung des Einsatzraumes

Der dem Bergungszug zugewiesene Einsatzraum wird auf die Teileinheiten des Zuges aufgeteilt, wobei diese untereinander Verbindung halten müssen.

Die Aufteilung des zugewiesenen Einsatzraumes, die Verteilung und der Ansatz der Kräfte sowie die Festlegung der Grenzen sind vom Zugführer zu befehlen. Dabei hat er den Einsatzwert der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen.

Die Zuweisung der Einsatzräume für die Teileinheiten erfolgt zweckmäßig vor Ort. In Ausnahmefällen kann sie auch anhand einer Karte oder eines Planes durchgeführt werden.

Zur Festlegung der Grenzen sind bauliche oder geländebezogene Gegebenheiten wie Straßen, Bauwerksgrenzen, Gewässer oder andere markante Punkte auszunutzen. Dabei sind die Grenzen genau festzulegen.

Ist in außergewöhnlichen Situationen ein Überschreiten dieser Grenzen unumgänglich oder zwingend notwendig, so ist dies zu melden.

Mit benachbarten Einheiten/Teileinheiten des eigenen oder eines anderen Fachdienstes ist ständig Verbindung zu halten.

### 5.3.4 Einsatzformen

Der Einsatz des Bergungszuges im Einsatzraum, an einer Einsatzstelle oder Schadenstelle erfolgt als

- geschlossener Einsatz des Zuges,
- als getrennter Einsatz der Gruppen,
- selbständiger Einsatz einer Gruppe.

Beim geschlossenen Einsatz des Zuges und beim getrennten Einsatz der Gruppen können die Gruppen sowohl hintereinander als auch nebeneinander eingesetzt werden.

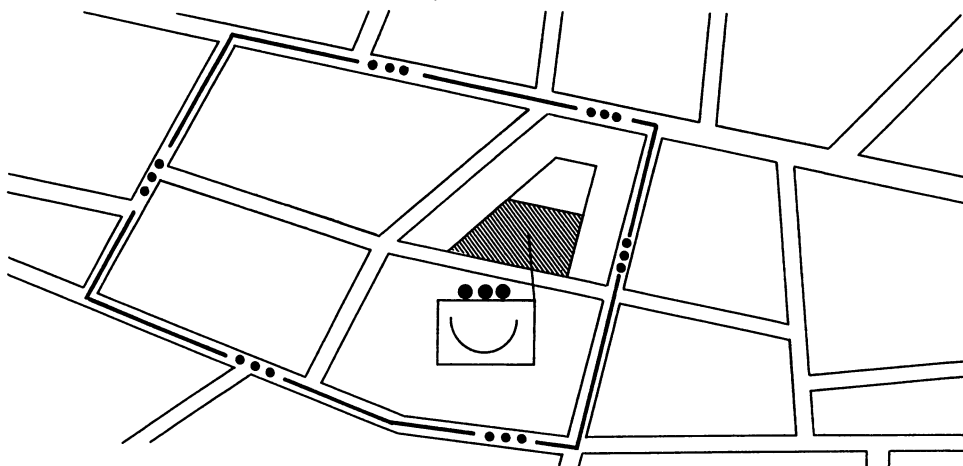
Die Gruppen nehmen ihre Einsatzform vorwiegend an der Grenze des zugewiesenen Einsatzraumes des Zuges ein. Dabei sind häufig Kombinationen der Einsatzformen zweckmäßig. Der Zugführer muß in seiner Einsatzplanung die verschiedenen Möglichkeiten prüfen und in seiner Befehlsgebung festlegen.

Der Zugführer hat ferner zu entscheiden, welche Gruppe(n) aufgrund der Lage und der Schwere der Schäden ggf. durch Teile der Gerätegruppe verstärkt werden muß/müssen (verstärkte Gruppen). Er kann dies sowohl in personeller Hinsicht als auch durch Einsatz des Spezialgerätes der Gerätegruppe veranlassen.

Der **geschlossene Einsatz** bedeutet den Einsatz sämtlicher Gruppen **des Zuges** aus engerem Raum (z. B. an einer Großschadenstelle). Der geschlossene Einsatz des Zuges erfolgt nur dann, wenn

- eine große Anzahl von Menschen akuten oder drohenden Gefahren ausgesetzt und nur durch Sofortmaßnahmen zu retten sind,
- die räumliche Ausdehnung der Schadenstelle/des Schadenobjektes genügend Angriffspunkte für den gesamten Zug bietet.

Abb. 1



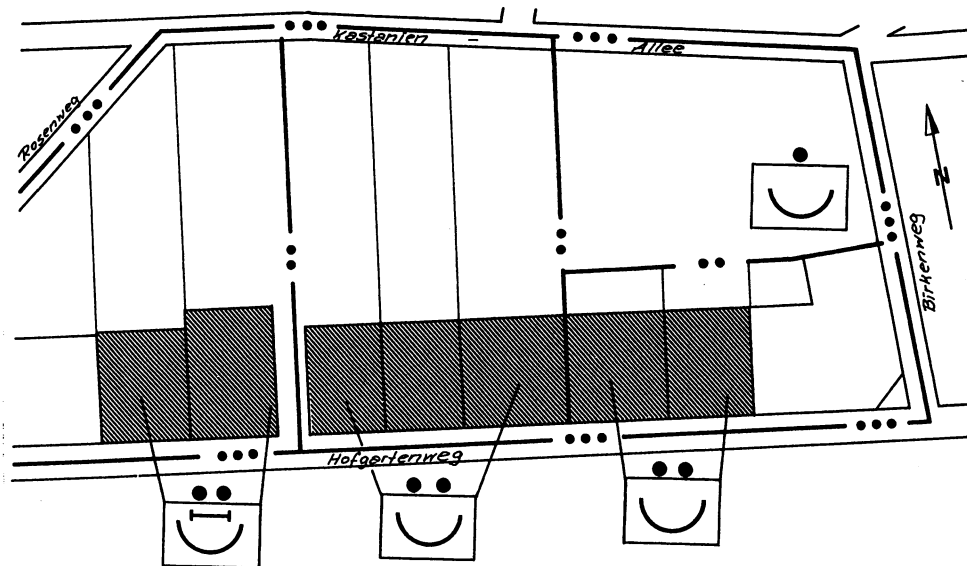
Der geschlossene Einsatz des Zuges

Bei dieser Einsatzform können die Gruppen je nach Schadensituation nebeneinander oder hintereinander eingesetzt werden.

Wird dem Zug ein **Einsatzstreifen** zugewiesen, so sind die Gruppen zweckmäßigerweise **nebeneinander** einzusetzen. Dadurch wird bei Zuführung weiterer Kräfte deren Einschleusen in den Einsatzraum des Zuges erleichtert.

Nebeneinander eingesetzte Gruppen erhalten in der Regel gleichlautende Aufträge. Die Gruppenführer handeln selbständig (Auftragstaktik) im zugewiesenen Einsatzstreifen und sind für die Durchführung des Bergungsauftrages vor Ort verantwortlich. Sie halten außerdem Verbindung zum Zugführer und sorgen für den Informationsaustausch mit den benachbarten Gruppen.

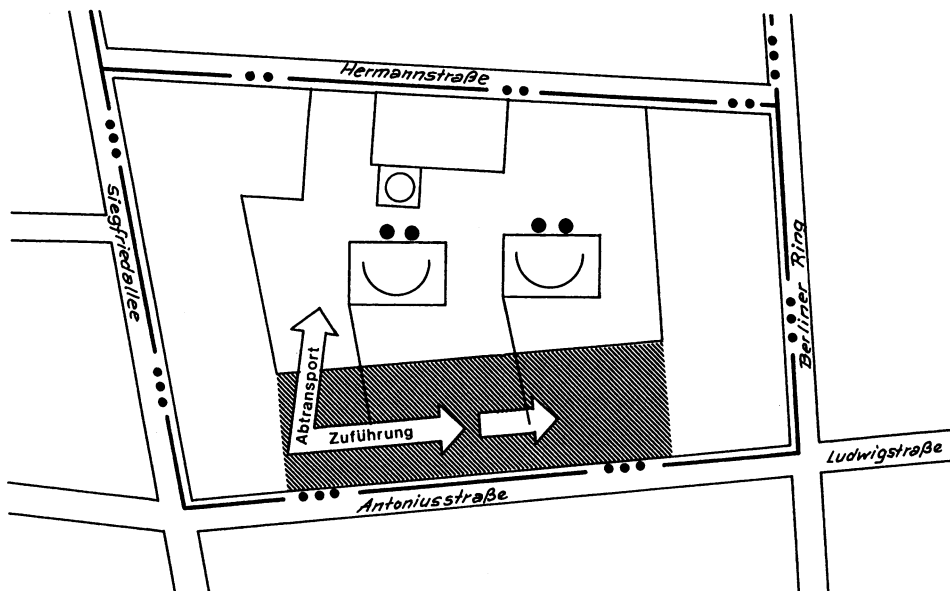
Abb. 2



**Einsatz der Gruppen nebeneinander  
in einem Einsatzstreifen**

Wird dem Zug ein **Einsatzraum zugewiesen**, können die Gruppen auch **hintereinander** eingesetzt werden. Hierzu erteilt der Zugführer den Gruppen Einzelaufträge, die aufeinander abgestimmt sein müssen. Während z. B. die 1. Gruppe die Einsatzaufgabe vor Ort durchführt (siehe Abb. 3), unterstützt die 2. Gruppe durch Zuführung von Gerät und Material bzw. durch Abtransport von Verletzten, Trümmern usw.

Abb. 3



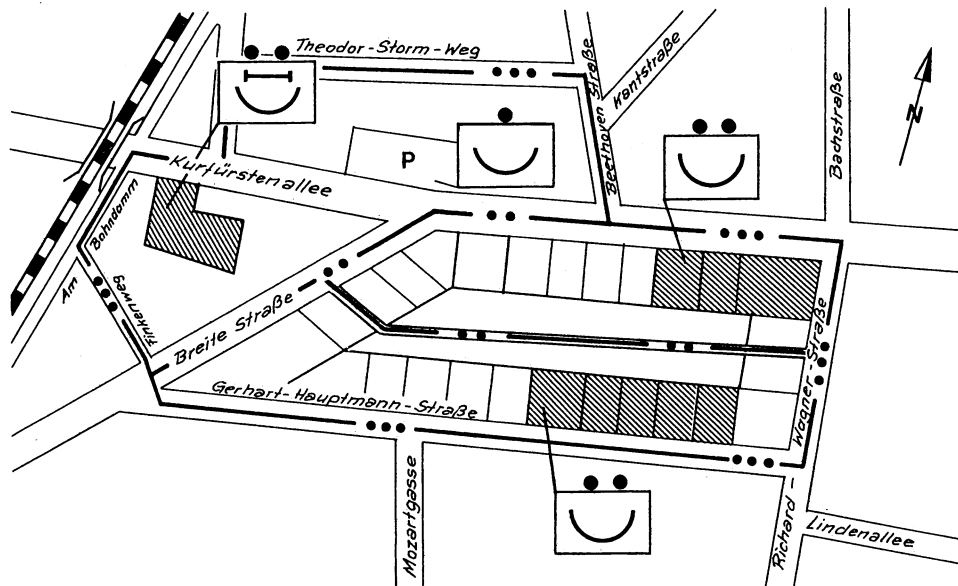
**Einsatz der Gruppen hintereinander**

**Der getrennte Einsatz der Gruppen** in einem Einsatzraum/-streifen darf nicht mit dem „selbständigen Einsatz einer Gruppe“ verwechselt werden. Bei dieser Einsatzform handeln die Gruppenführer an den Schadenstellen innerhalb des Einsatzraumes selbständig (Auftragstaktik) und sind für die Durchführung der Bergungsaufträge vor Ort verantwortlich.



Weichen die einzelnen Einsatzaufträge der Gruppen infolge der Verschiedenartigkeit ihrer Aufgaben voneinander ab, so sorgt der Zugführer für einen entsprechenden Geräte- und Materialausgleich zwischen den Gruppen.

Abb. 4



#### Getrennter Einsatz der Gruppen

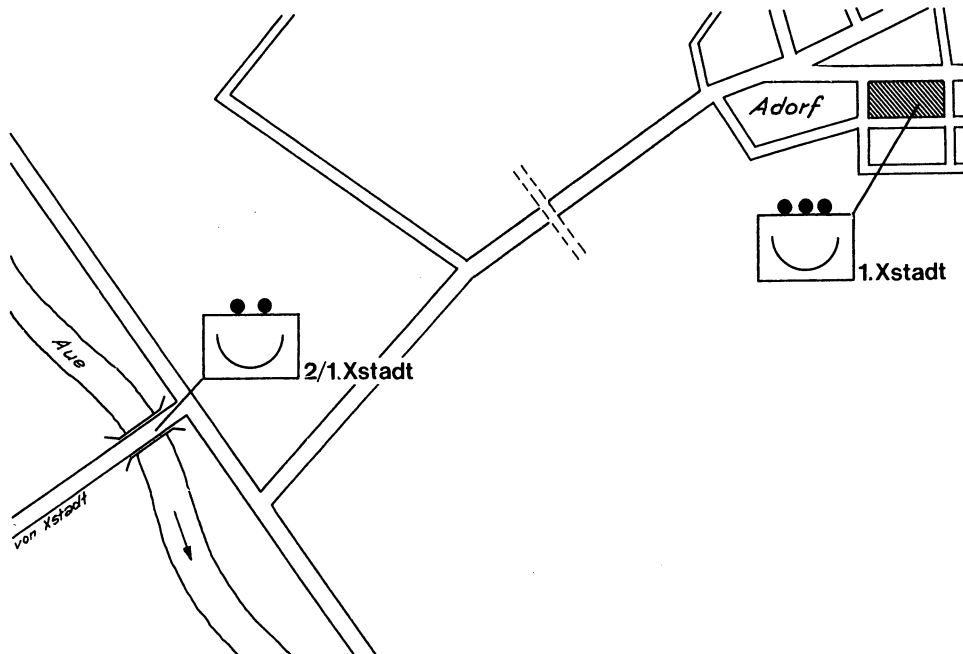
Jeder Gruppenführer hält zum Zugführer unmittelbare Verbindung und meldet laufend

- den Fortgang der Arbeiten,
- Lageveränderungen,
- Erkenntnisse, die die bisherigen Voraussetzungen für den Einsatz der Gruppe in Frage stellen.

Je nach Lage fordert der Gruppenführer beim Zugführer Unterstützung, Verstärkung, Verbrauchs- und Versorgungsgüter, unter Umständen auch die Ablösung seiner Gruppe an.

Sofern es die Lage erfordert, kann der Zugführer den **selbständigen Einsatz einer Gruppe** zeitlich begrenzt anordnen, wobei jedoch das Unterstellungsverhältnis der Gruppe bestehen bleibt.

Abb. 5



Der selbständige Einsatz einer Gruppe

### 5.3.5 Platz der Gruppenführer

Der Gruppenführer hält sich in der Regel bei seinen Helfern im Einsatzraum auf. Das Gruppenfahrzeug (MKW/GKW) mit dem Kraftfahrer, zugleich Gerätewart, dient als Anlaufpunkt für Informationen. Hier hinterläßt der Gruppenführer seine Erreichbarkeit.

### 5.3.6 Standorte der Einsatzfahrzeuge

Die Einsatzfahrzeuge sind so nah wie möglich an die Einsatzstelle heranzufahren, um

- den Transport der für den Einsatz notwendigen Geräte durch die Helfer zu begrenzen und die damit verbundene Bindung von Kräften zu vermeiden,
- zum Ausleuchten der Einsatzstelle bei Dunkelheit eingesetzt werden zu können,
- ggf. als Zugmittel zu dienen.

Damit sämtliche Fahrzeuge jederzeit ihren Standort wechseln können, ist ihre Verwendung z. B. als Verankerungspunkt nur im äußersten Notfall zulässig.

### 5.3.7 Ablagen

**Geräteablagen** sind an sicheren Plätzen einzurichten. Den Ort bestimmt der Gruppenführer. An dieser Stelle ist das Gerät abzulegen, das an der Einsatzstelle vorübergehend nicht gebraucht wird.

**Verletztenablagen** werden vom Zug oder von den Gruppen eingerichtet. Dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- Sicherheit gegenüber Gefahren und Schutz vor Witterungseinflüssen
- Kurzer Transportweg für die Bergungshelfer
- Erreichbarkeit durch den Sanitätsdienst.

Der Standort der Verletztenablage(n) ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden, sofern nicht der Sanitätsdienst bereits am Schadenort eingesetzt ist. Die Verletztenablage ist so lange von Helfern des Bergungszuges zu betreuen, bis die Ablage von Sanitätskräften übernommen wird.

Den Tod einer Person darf nur der Arzt feststellen. Sofern jedoch eindeutige Merkmale den Tod einer Person anzeigen (z. B. vom Rumpf abgetrennter Kopf), sind die Leiche oder Leichenteile auf einer **Totenablage** abzulegen.

## 5.4 Entwicklung des Bergungseinsatzes

Die Entwicklung des Bergungseinsatzes vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor allen anderen Maßnahmen
2. Die Einsatzschwerpunkte bestimmen die Reihenfolge der Maßnahmen und den notwendigen Bergungsaufwand
3. Akute Gefahren sind dabei zu beachten und so schnell wie möglich zu beseitigen

Einsatzschwerpunkte sind Schadenstellen

- mit akuter Gefährdung für die Betroffenen oder
- aus denen eine Vielzahl von Menschen zu retten sind.

Die nachstehend beschriebenen „5 Phasen der Bergung“ resultieren aus den zuvor genannten Grundsätzen und dienen als Anhalt für den Ablauf der Rettungs- und Bergungsmaßnahmen. Sie beziehen sich auf den Grundsatz „vom Leichten zum Schwierigen“ und können sinngemäß auch zur Durchführung anderer Bergungseinsätze, sowohl zur Menschenrettung als auch zur Bergung von Sachwerten, angewendet werden.

Die **Phase I** dient vorwiegend dazu, durch

- eigene Beobachtungen bzw. durch Abkämmen und Durchsuchen sowie
- Befragen unverletzter Personen oder ansprechbarer geretteter Personen nach dem Verbleib vermißter Personen

spezielle Informationen zu erhalten. Hierbei ist festzustellen, wieviele Personen verschüttet oder vermißt sind. Zugleich ist die Lage der Verschütteten zu ermitteln, um den Einsatz der Bergungsgruppen oder -trupps an solchen Stellen zu beginnen, an denen eine Sofortbergung durchgeführt werden muß bzw. an denen ein rascher Einsatzerfolg abzu-  
sehen ist.

In der **Phase II** werden alle leicht zugänglichen Räume in den Schadenstellen durchsucht, soweit hierfür kein aufwendiger Geräteeinsatz (z. B. Motorsägen, Bohr- und Aufbrechwerkzeug, Brennschneidgerät etc.) erforderlich ist. Die hierbei und anhand des ersten Erkundungsergebnisses georteten und aufgefundenen Personen werden gerettet und zur Verletztenablage transportiert.

In der **Phase III** werden diejenigen schwer zugänglichen Teile eines Gebäudes oder Bauwerkes durchsucht, in denen noch die größte Wahrscheinlichkeit des Überlebens gegeben ist. Besteht nach Abschluß dieser Phase die Gewißheit, daß noch weitere Personen vermißt werden oder diese sich vermutlich in Schadenobjekten aufhalten, ist in der **Phase IV** eine neue Lagefeststellung erforderlich. In die Überlegungen sind einzubeziehen:

- Letzter bekannter Aufenthaltsort des/der Verletzten,
- Lage und Zustand der Trümmer,
- mögliche Lage von Vermißten in der Schadenstelle unter Berücksichtigung der Trümmer-Fallrichtung,
- mögliche Hohlraumbildung unter den Trümmern.

Die Lage der betroffenen Personen ist durch erneutes Orten festzustellen. Die Phase IV ist so lange fortzusetzen, bis davon ausgegangen werden muß, daß alle noch lebenden Personen gerettet sind.

In der **Phase V** können zur Räumung der Trümmer an bestimmten Stellen Baugeräte eingesetzt werden, um z. B. Tote zu bergen oder Trümmer und Straßen befahrbar zu machen. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der übergeordneten Führungsstelle einzuholen.

### 5.5 Einsatz der Bergungsräumgruppe

Werden in den Phasen I bis IV zur unmittelbaren Menschenrettung das Bergungsräumgerät oder andere Baugeräte eingesetzt, so sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Trümmer vor Einsatz des Räumgerätes nach Verschütteten durchsuchen
2. Standort des Räumgerätes so wählen, daß durch Veränderung der Lage der Trümmer Verschüttete nicht zusätzlich gefährdet werden
3. Beim Anheben von Trümmerteilen darf das Gefüge der übrigen Trümmer nicht so weit beeinträchtigt werden, daß dadurch Verschüttete gefährdet werden.

### 5.6 Registrierung

Alle die vom Bergungsdienst aus Schadenstellen befreien, geretteten und geborgenen Personen (auch Unverletzte und Tote) sind mit der „Anhängkarte für Verletzte/Kranke“ (siehe Anlage 4) zu registrieren.

Die Blöcke mit je 10 Formular-Sätzen sind in den Sanitäts-Umhängetaschen der Sanitätshelfer des Bergungszuges enthalten.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage, Auskünfte zu geben, so sind die Angaben ggf. anhand von Ausweisen oder aber durch Befragungen von Familienangehörigen oder Nachbarn zu ermitteln und in die Anhängkarte einzutragen. Sind auch diese Informationen nicht zu erhalten, ist die Person durch eine Kurzbeschreibung zu registrieren.

**5.7 Verbleib von Wertsachen**

Aufgefundene Ausweise, Urkunden, Wertsachen und Wertgegenstände sind, sofern sie dem/den Eigentümer(n) nicht an Ort und Stelle ausgehändigt werden können, dem Gruppenführer unter Angabe des genauen Fundortes zu übergeben.

Der Gruppenführer hat eine Liste anzufertigen, in der

- Art der Fundsache,
- Ort des Auffindens,
- vermutlicher Eigentümer und
- Name des Finders

einzutragen sind.

Für die Dauer des Einsatzes sind die Fundsachen an der Einsatzstelle nach Möglichkeit unter Verschluss zu halten. Nach Beendigung des Einsatzes werden die Fundsachen der übergeordneten Führungsstelle übergeben oder bei einer von ihr benannten Stelle abgeliefert.



# Anhang





## **Auszug aus der STAN-Nr. 021 „Der Bergungszug“**

(Kapitel 4.2 und 4.3)

### **1. Aufgaben**

Der Bergungszug rettet Menschen und birgt Tiere und Sachen aus Gefahrenlagen, einschließlich Wassergefahren.

#### **Im einzelnen:**

- Der Bergungszug
- erkundet Schadenlagen
  - dringt durch Überwinden oder Wegräumen von Hindernissen zu Schadenstellen vor
  - ortet Verschüttete
  - birgt Verschüttete und Eingeschlossene
  - leistet „Erste Hilfe“
  - bringt Verletzte aus dem Gefahrenbereich
  - führt unaufschiebbare Sicherungsarbeiten durch
  - birgt Tiere und Sachen
  - richtet behelfsmäßig Wege und Übergänge her
  - führt leichte Räumarbeiten aus
  - baut Stege
  - leistet Hilfe beim Übersetzen von Personen
  - mißt, spürt und meldet Kontaminationen
  - unterstützt die Fachdienste außerdem beim Eindringen in Schadengebiete durch Schaffung behelfsmäßiger Zu- und Abfahrten

STAN-Nr.: 021 Stand: Mai 1984											
		a) 1/10/27/38		b) 1/13/36/50							
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zugführer	1						1	1	Führer:	1	1
Zugtruppführer	1						1	1			
Gruppenführer		1	1	1	1		3	4			
Truppführer		2	2	2	1	1	6	8	Unterführer	10	13
Bergungshelfer		7 <sup>*)</sup>	7 <sup>*)</sup>	7 <sup>*)</sup>	3	1	17	21			
Bergungshelfer/ Sanitätshelfer		1	1	1	1		3	4			
Kraftfahrer 4 / Melder		1					1	1			
Kraftfahrer 3 / Sprech- funker	1						1	1			
Kraftfahrer 2 / Gerätewart		1	1	1	1	1	5	8	Helper:	27	36
							<b>38</b>		<b>50</b>		Gesamt:
Sprechfunkgerätesatz	1										

\*) Bei W2-Ausstattung Sonderausbildung: 2 Helfer als „Bootsführer“, 1 Helfer als „Anleger“ je Bergungsgruppe 02

**Besondere Regelungen**

1. Dem Bergungsdienst obliegt auch die Bergungsräumung. Dafür wird aufgrund örtlicher Gegebenheiten bestimmten Bergungszügen eine Bergungsräumgruppe angegliedert.
2. Auf Grund örtlicher besonderer Bedrohungslagen erhält ein Teil der Bergungszüge folgende Sonderausstattungen:
  - W 1 (Schlauchbootausstattung)
  - W 2 (Mehrzweckbootausstattung)
  - Sp (Sprengausstattung)

Zur Bedienung dieser Sonderausstattungen ist kein besonderes Personal erforderlich.

3. Vom Personal des Bergungszuges sind vorgesehen:
  - 1 Helfer als Sanitätshelfer für jede Gruppe
  - 3 Helfer als ABC-Helfer (ABC-Trupp)
  - 8 Helfer als Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten
  - 2 Helfer als Ersatz-Kraftfahrer für jedes Fahrzeug
  - **bei Sonderausstattung W 1**
    - 2 Helfer zum Führen von Schlauchbooten
  - **bei Sonderausstattung W 2**
    - 4 Helfer als Bootsführer
    - 2 Helfer als Anleger
  - **bei Sonderausstattung Sp**
    - 2 Unterführer als Sprengberechtigte
    - 3 Helfer als Sprenghelfer.
4. Der Satz „Bekleidung KatS-Pers“ muß von dem Träger der jeweiligen Einheit gestellt werden.

Nur soweit sich für Einheiten der Verstärkung keine Organisation als Träger findet (Regieeinheiten), beschafft der Bund auch für diese den vorstehenden Bekleidungssatz.



**Einsatztagebuch (Muster)**

(Ziffer 1.1.2)

In das Einsatztagebuch sind, laufend durchnummeriert, sämtliche Befehle und sonstige Maßnahmen, ein- und ausgehende Meldungen, Informationen und Anfragen sowie wichtige Vorkommnisse aufzunehmen.

Es besteht aus vorgedruckten Einzelblättern, die in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und der zeitlichen Reihenfolge nach, ggf. mit Anlagen (soweit vorhanden), in einem Ordner abgeheftet werden.

<b>Einsatztagebuch</b>			
der/des _____			Blatt _____
Lfd. Nr.	Datum/ Uhrzeit	Meldungen, Informationen, Anfragen Vorkommnisse, Maßnahmen	An- lage



### Strahlenbelastungsliste

(Ziffer 1.1.2)

<b>Übersicht Strahlenbelastung</b>										
Einheit: _____ Teileinheit: _____										
Name, Vorname	Strahlenbelastung der Helfer (mSv)									Bemerkungen
	Einsatzdatum:									
	aufgenommene Dosis:	50(M) <sup>1)</sup>	10(S)(K) <sup>2)</sup>							
	Gesamtdosis:	50	60							
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									
	aufgenommene Dosis:									
	Gesamtdosis:									

1) Dem Dosiswert ist der Buchstabe M (gemessen) bzw. S (geschätzt) hinzuzufügen, je nachdem, ob der Helfer selbst ein Dosimeter trug.

2) War der Helfer auf der Haut kontaminiert, ist in Klammern ein (K) dem Dosiswert zuzufügen. Hat der Helfer vermutlich inkorporiert, ist in Klammern ein (I) dem Dosiswert zuzufügen.





**Anhängekarte für Verletzte/Kranke**

(Ziffer 1.2.2 und Kapitel 5.6)

Diese Anlage wird  
nach Festlegung der Anhängekarte für Verletzte/Kranke  
nachgereicht.



## Muster für eine Abschlußmeldung

(Kapitel 2.5)

Es wird nicht immer zu jedem Punkt etwas zu melden sein. Die Meldung muß jedoch in jedem Fall Angaben über Beginn und Ende sowie den Verlauf und das Ergebnis des Einsatzes enthalten. Ferner muß aus der Meldung ersichtlich sein, über welche Einsatzkraft der Bergungszug nach Abschluß des Einsatzes noch verfügt.

Meldende Stelle Takt.-Bezeichng.	Einsatz- raum	Ort, Datum Uhrzeit
Meldung an	Eingesetzte Kräfte	Einsatz- dauer      von bis
Einsatzergebnis (-erfolg) kurzer zusammenfassender Bericht:		
Stand bei Abbrechen des Einsatzes oder bei Ablösung:		
Besondere Vorkommnisse: (Helferausfall, Gefährdungen und Erschwernisse bes. Art, andere Vorkommnisse)		
Ausstattung und Material: Nachweis des Verbleibs übernommener Ausstattung, Zustand der Ausstattung, (Verluste und Schäden, Instandsetzungsbedarf, ggf. besondere Erfahrungen positiv/negativ)		
Bei Ablösung: Ablösende Einheit/Einrichtung		
Stand der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft		
Anlagen:	Verteiler:	
Name/Dienststellung:	Unterschrift:	Datum:





### Bergungsliste

Einheit/Teileinheit: 1./2. BZ - BN




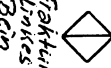



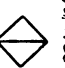


Einsatzbeginn: 21.03.2005 März 8.3

Blatt Nr.: 2.

Einsatzraum: Mozartstraße

Einsatzende: 22.03.2005 März 8.3

Listenführer: Meyer, G. G.

Lfd. Nr.	Person gefunden um (Uhrzeit)	Schadenstelle (Straße, Haus, Gebäudeteil)	Schadenelement (ggf. Symbol)	Name, Vorname	Alter in Jahren	Zu-stand (Symbol)	Übergabe um (Uhrzeit) an (Empfänger)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
6	21:30	Mozartstraße 7	 Erdgeschoss, links	Maifeld Christian	3		22:00 1. SZ -	1. Trupp
7	22:10	Mozartstraße 3, Erdgeschoss links	 Bad	Schlüter Magda	34	 Fraktur links Bein	22:30 1. SZ	2. Trupp
8	22:15	Mozartstraße 3, Obergeschoss links		? Schlüter Kurt	ca. 40		23:10 1. SZ (Arzttrupp)	22:30 Arzt angefordert 2. Trupp
9	22:40	Mozartstraße 5	 Keller, rechts	? männlich	ca. 25	 ohne Bewußsein	00:30 1. SZ	1. Trupp
10	23:10	Mozartstraße 7 Hinterhaus	 Keller	Lehmann Fritz	66		01:30 Beth. St.	1. Trupp

## Abkürzungen im Bergungsdienst

– Bergungsdienst	BDi
– Bergungsbereitschaft	BBer
– Führungsgruppe-Bereitschaft	FüGr-Ber
– Bergungszug	BZ (38)/(50)
– Zugtrupp	ZTr
– Bergungsgruppe	BGr
– Bergungstrupp	BTr
– Gerätegruppe	GGr
– Bergungsräumgruppe	BRmGr
– Sprengtrupp	SpgTr
– Bereitschaftsführer	BerFü
– Zugführer	ZFü
– Zugtruppführer	ZTrFü
– Gruppenführer	GrFü
– Truppführer	TrFü
– Helfer	He
– Melder	Me
– Sprechfunker	SprFu
– Gerätewart	GWart
– Kraftfahrer	Kf
– Atemschutzgeräteträger	AtGerTrg
– Sprengberechtigter	SpgBe
– Sprenghelfer	SpgHe
– ABC-Helfer	ABC-He
– Sanitätshelfer	SHe
– Bergungsräumgeräteführer	BRmGFü
– Zugtruppkraftwagen	ZTrKW
– Mannschaftskraftwagen	MKW
– Gerätekraftwagen	GKW
– Lastkraftwagen	LKW
– Lastkraftwagen mit Kipperaufbau	Kipper
– Kompressor (Druckluftherzeuger auf 2-Rad-Anhänger)	Kompr
– Mehrzweckboot	MZB
– Mehrzweckbootanhänger 2-Rad	MZB-Anh
– Kraftrad	Krad
– Bergungsräumgerät	BRmG
– zu beordern	b
– leicht	le
– handelsüblich	hü
– lang	lg
– allrad angetrieben	al
– geländegängig	gl
– Schlauchbootausstattung	W 1
– Mehrzweckbootausstattung	W 2
– Sprengausstattung	Spg





## Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Bergungsdienst

### 1. Fachdienstübergreifende Vorschriften

KatS-Dv 100	Führung und Einsatz	1981
PDV 102/DV 102	Taktische Zeichen	1986
KatS-Dv 120	Geräteausstattungen aller Fachdienste Teil A: „ABC-Ausstattung aller Fachdienste“	1988
KatS-Dv 140	Schutz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor ABC-Gefahren	1985
PDV/DV 810	Fernmeldebetriebsdienst mit Ergänzung für den Katastrophenschutz	1985
LSHD-Dv 10	Übermittlungszeichen	1968

### 2. Fachdienstspezifische Vorschriften

KatS-LA 220	Geräte und Hilfsmittel des Bergungszuges	1984
KatS-Dv 228	Der Außenbordmotor Volvo Penta 400	1982
KatS-Dv 250	Sprengen im Katastrophenschutz	1984
KatS-Dv 251	Sprengmittel des Katastrophenschutzes	1981
KatS-Dv 260	Transport Verletzter aus Schadenstellen	1981
KatS-LA 261	Der Bergungseinsatz bei Gebäudeschäden	1986
KatS-Dv 280	Stegebau	1978
KatS-Dv 282	Fahren auf dem Wasser	1981
KatS-LA 283	Retten aus Wassergefahren	1983
KatS-Dv 286	Behelfsmäßiger Wege- und Straßenbau	1979
THW-Handbuch, Sonderenteil 35	Grundlagen des Messens und Vermessens	1973
THW-Handbuch, Sonderenteil 50	Fibel des Technischen Hilfswerks, Band 2	1984



## Durchgeführte Berichtigungen

Änderungsanweisung		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr.	Datum			
1	2	3	4	5

## Durchgeführte Berichtigungen

Änderungsanweisung		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr.	Datum			
1	2	3	4	5

**KatS-  
Dv  
200**

**KatS-  
Dv  
200**

**KatS-  
Dv  
200**